

Liebe Beiständin, lieber Beistand

Häufig werden auf den Jahresbeginn die Heimtaxen angepasst. Eine solche Änderung muss sofort dem Amt für Zusatzleistungen gemeldet werden, damit die Beiträge neu berechnet werden können. Nicht nur die Heimtaxen erhöhen sich, sondern auch Ihr Honorar. Das Merkblatt der Entschädigungsrichtlinien finden Sie auf unserer Homepage. Und zuletzt noch eine interne Änderung: neu haben wir jeden Freitag durchgehend von 08.30 bis 14.30 Uhr geöffnet.



## Datenschutz

Als Beistandsperson unterstützen Sie Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen. Sie erlangen in Erfüllung ihres Mandats Kenntnis über die ganz privaten Verhältnisse der betroffenen Person. Beistandspersonen unterstehen der Verschwiegenheitspflicht (Art. 413 Abs. 2 ZGB). Wie ist demnach mit diesen Informationen umzugehen?

Der Schutz von persönlichen Daten ist in der Bundesverfassung verankert: Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) gewährt ausdrücklich einen Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten. Der Umgang mit persönlichen Informationen bildet zudem ein Teil des Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 ff ZGB). Die Achtung der Privatsphäre gebietet, dass Sie das Bestehen einer Beistandschaft Dritten nur preisgeben dürfen, sofern dies zur Erfüllung Ihres Mandats notwendig ist.

### Datenschutz

Bei allen Angaben, die sich auf die betroffene Person beziehen, handelt es sich um sogenannte Personendaten. Wer diese Daten beschafft, speichert, aufbewahrt, bekanntgibt, verwendet, archiviert, verändert oder löscht –

gemäss gesetzlichem Wortlaut also «bearbeitet» – muss das Datenschutzgesetz einhalten.

Dieses sieht vor, dass nur diejenigen Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Mandats erforderlich sind. Die Erforderlichkeit lässt sich anhand Ihres Aufgabenbereichs abschätzen. Zudem dürfen die Daten nur für einen bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck bearbeitet werden. Bei den durch die Beistandsperson bearbeiteten Daten handelt es sich häufig um sogenannte «besonders schützenswerte Personendaten», wozu namentlich Gesundheitsdaten oder Angaben über die soziale Hilfe gehören. Ohne Rechtfertigungsgrund dürfen Personendaten nicht gegen den Willen einer Person bearbeitet und besonders schützenswerte Daten nicht Dritten bekanntgegeben werden.

Rechtfertigungsgründe sind die Einwilligung der betroffenen Person, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder eine in einem Gesetz vorgesehene Ermächtigung zur Datenbekanntgabe bzw. Datenbearbeitung. Die Bearbeitung von Personendaten ist implizit in den gesetzlichen Bestimmungen zur

Tätigkeit der Beistandsperson vorgesehen und somit zulässig. Ohne Einwilligung der betroffenen Person dürfen keine Informationen mit Drittpersonen geteilt werden.

Auch Familienmitglieder und andere nahestehenden Personen zählen zu diesen Drittpersonen. Ist die betroffene Person urteilsfähig, entscheidet sie selbständig über die Bekanntgabe. Ist eine Person urteilsunfähig, können eingesetzte Vertretungspersonen (Beistandsperson) Dritten Auskunft und Einblick gewähren, sofern dies zur Aufgabenerfüllung notwendig und im Interesse der verbeiständeten Person ist. Dies ist beispielsweise dann erfüllt, wenn bestimmte Stellen darauf angewiesen sind, informiert zu werden.

Beispiel: Die Beistandsperson darf den Nachkommen der verbeiständeten Person ohne deren Einwilligung keine Auskünfte über den Kontostand geben. Der mit der betroffenen Person in Ehegemeinschaft lebende Ehepartner ist gebührend miteinzubeziehen.

Im Rahmen einer IV Anmeldung ist für die IV-Stelle ebenfalls erforderlich. Diese Auskünfte dürfen den entsprechenden Stellen also weitergegeben werden.

Beispiel: Die SVA ist bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen auf Auskünfte zum Vermögen der verbeiständeten Person angewiesen. Oder das zur Verfügung stellen von Gesundheitsdaten ist im Rahmen einer IV Anmeldung notwendig.

#### Datensicherheit

Das Datenschutzgesetz sieht zudem vor, dass die Datensicherheit gewährleistet werden muss. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vertraulichkeit der Daten. Es sollen nur jene Personen Zugriff zu den Daten haben, die dazu berechtigt sind. Die Daten sind mit angemessenen Massnahmen technisch und organisatorisch vor fremdem Zugang zu sichern.

Hier ist insbesondere auf das Versenden von E-Mails hinzuweisen. Werden E-Mails ohne zusätzliche Sicherheitsmassnahmen versendet, können Unberechtigte auf einfache Weise mitlesen. Um dies zu verhindern sind grundsätzlich sichere Datenübermittlungsprozesse zu wählen (z.B. per Post).

Werden Informationen per E-Mail übermittelt, so ist darauf zu achten, dass die Anhänge verschlüsselt werden oder die Nutzung eines Verschlüsselungsservices (z.B. IncaMail) in Anspruch genommen wird.

Von der Datensicherheit wird auch die Aktenaufbewahrung erfasst. Unbefugte Aussenstehende dürfen keinen Einblick in die Unterlagen erhalten. Dritte dürfen nur unter den bereits beim Datenschutz ausgeführten

Umständen (Einwilligung, überwiegendes Interesse der betroffenen Person oder gesetzliche Grundlage) Kenntnis des Inhalts der Akten erhalten.

Beispiel: Die Unterlagen der geführten Beistandschaft sollten beim gemeinsamen Abendessen mit Freunden nicht offen im Esszimmer herumliegen.

Da die Akten nach Abschluss des Mandats fünfzig Jahre, respektive im Falle der Buchhaltungsbelege zehn Jahre, aufbewahrt werden müssen, übernimmt die KESB Bezirk Meilen die entsprechenden Akten nach Mandatsende zur Aufbewahrung und zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

## Kurs Steuererklärung

Im Kurs wird unter anderem die Geltendmachung von behinderungsbedingten Kosten in der Steuererklärung behandelt. Ausserdem wird auf die besonderen Bestimmungen bei der Hilflosenentschädigung und den Zusatzleistungen eingegangen. Es gibt einen

theoretischen und einen praktischen Teil.

Der Kurs ist für Beistandspersonen, die bei der KESB Bezirk Meilen bereits ein Mandat führen und mehr über das korrekte Ausfüllen einer Steuererklärung wissen möchten.

Kursleitung:  
Stefan Herth  
lic. oec., stv. Teamleiter Bücherrevision, kantonales Steueramt Zürich

Datum:  
Dienstag, 18. März 2025  
08.30 bis 12.00 Uhr



## Basiskurs

Von den gesetzlichen Grundlagen, über Ihre Kompetenzen und Verantwortungen sowie die Selbstbestimmung der betroffenen Person werden alle Aspekte einer Beistandschaft erörtert. Der Basiskurs ist für alle privaten Beistandspersonen, die neu ein Mandat bei der KESB Bezirk Meilen führen oder führen möchten.

Kursleitung:  
Astrid Estermann, Sozialarbeiterin, BLaw, Nachdiplom FH in gesetzlicher Sozialarbeit, Coach und Organisationsentwicklung

Datum:  
Dienstag, 17. Juni 2025  
08.30 bis 12.00 Uhr

Kursort für beide Kurse:  
Kirchgemeindehaus Küsnacht, untere Heslibachstrasse 5, 8700 Küsnacht

Anmeldung für die Kurse:  
weiterbildung@kesbmeilen.ch oder 044 913 39 99